

Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

| Nr. 22 | Freitag, den 29. Juni 2012 | 41. Jahrgang |
|--------|--|--------------|
| Seite | Inhalt | |
| 92 | 2. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Tarp über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) | |
| 94 | Bekanntmachung über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet“ der Gemeinde Tarp | |
| 96 | Bekanntmachung über die 15. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Ortskern“ der Gemeinde Tarp | |

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

2. Nachtrag

zur Satzung der Gemeinde Tarp

über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und ihrer ehrenamtlich Tätigen

(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 i.V.m. 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO), der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) und der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtwehren (EntschRichtl-fF), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 21.06.2012 folgender 2. Nachtrag zur Entschädigungssatzung erlassen:

I.

§ 5 wird ergänzt und erhält folgenden Wortlaut:

§ 5

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Gemeindewehrführung und ihre Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 2/3 des Höchstsatzes der Verordnung.

Die Ortswehrführung und ihre Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages der Verordnung.

(2) Die Gerätewartinnen oder die Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) eine monatliche Aufwandsentschädigung für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen in Höhe der Höchstsätze gem. Punkt 8.1 der Richtlinien.

(3) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in Höhe des Höchstbetrages der Richtlinien. Die beiden gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten jeweils einen Viertel des Betrages.

(4) Die Atemschutzgerätewartin oder der Atemschutzgerätewart der Ortswehr Tarp erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €, die Atemschutzgerätewartin oder der Atemschutzgerätewart der Ortswehr Keelbek erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €

(5) Die Funkwartin oder der Funkwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.

II. Inkrafttreten

Diese 2. Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2012 in Kraft.

Tarp, den 27.06.2012

GEMEINDE TARP
DIE BÜRGERMEISTERIN

gez.
B. Eberle

AMT OEVERSEE
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp in der Sitzung am 07.06.2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet“ der Gemeinde Tarp

für das Gebiet östlich der „Wanderuper Straße“ und westlich der „Industriestraße“ und die Begründung liegen nach 13 Abs. 2 Nr.3 Baugesetzbuch i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom

09.07.2012 bis zum 09.08.2012

in der Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Tornschauer Str. 3 - 5, Zimmer 25 während folgender Zeiten: montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Der räumliche Geltungsbereich des Entwurfes der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung - § 13a Baugesetzbuch).

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch wird nicht durchgeführt.

Tarp, den 26.06.2012

Im Auftrage
gez.

(LS)

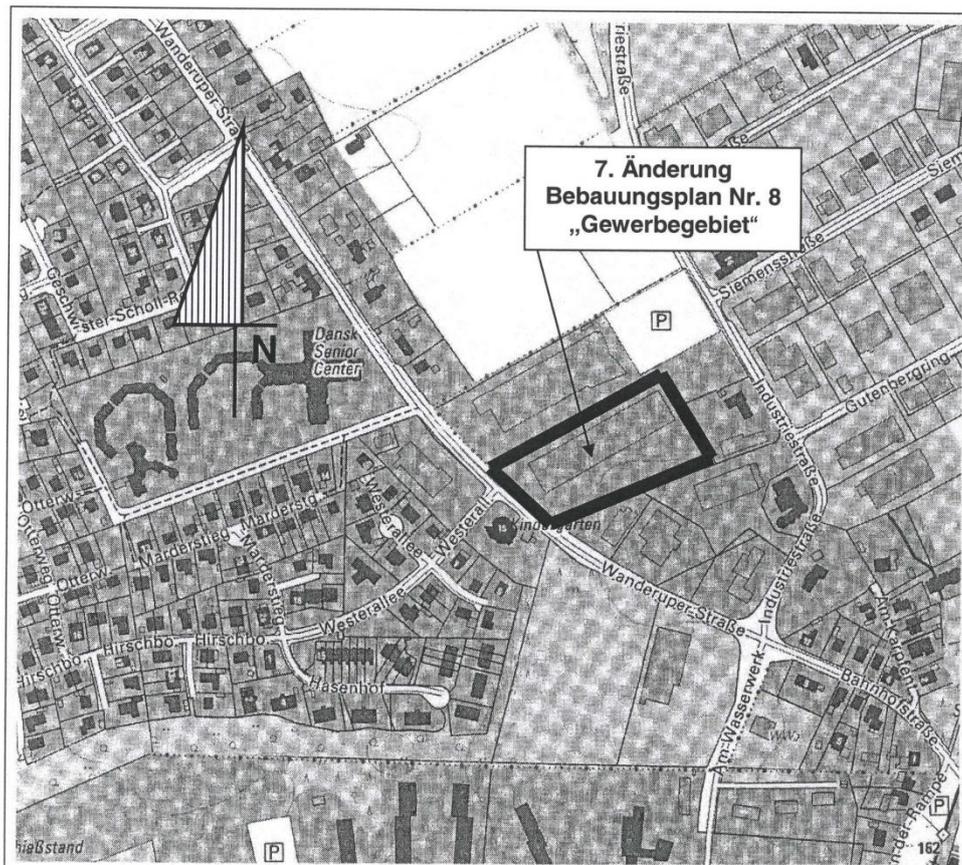
Rudolph

GEMEINDE TARP

7. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 8
„GEWERBEGBEIT“

ÜBERSICHTSPLAN

M. 1:5.000



AMT OEVERSEE
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp in der Sitzung am 21.06.2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der

15. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14
" Ortskern "
der Gemeinde Tarp

für das Gebiet östlich der Bahnlinie „Neumünster-Flensburg“ westlich des „Stapelholmer Weg“ (Landesstraße 247) und südlich des Platzes am „Mühlenhof“ in der Ortslage Tarp der Gemeinde Tarp sowie der Entwurf der Begründung dazu liegen nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch vom

09.07.2012 bis zum 09.08.2012

in der Amtsverwaltung Oeversee, in Tarp, Tornschauer Straße 3 - 5, Zimmer 25, während folgender Zeiten: montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierte die Planunterlagen einsehen und Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Gemeindevertretung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich der 15. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 " Ortskern " ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch wird abgesehen.

Tarp, den 22.06.2012

Im Auftrag

gez.

(LS)

Rudolph

